

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und anderer Gesetze

Vorblatt

A. Zielsetzung

Der getrennte Unterricht für Schülerinnen und Schüler im gegliederten Schulwesen soll auf freiwilliger Grundlage in einem neuen, leistungsstarken, sozial gerechten, inklusiven und gemeinsamen Bildungsgang, der alle Schülerinnen und Schülern offen steht und sie individuell fördert, überwunden werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Einführung der Gemeinschaftsschule als neue Schulart

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Gemeinschaftsschule soll stufenweise eingeführt werden. Im Schuljahr 2012/2013 sollen die ersten Schulen mit der Arbeit beginnen. Der Ressourcenbedarf wird daher zunächst in einem überschaubaren Rahmen liegen, der jedoch - abhängig von der Anzahl der Gemeinschaftsschulen - in den Folgejahren ansteigen wird.

Bei ca. 40 Schulen ist im Haushaltsjahr 2012 mit einem Brutto-Zusatzbedarf von rd. 60 Deputaten (einschließlich der Aufwendungen für inklusive Beschulung) zu rechnen, der im Zuge der durch Schülerrückgang frei werdenden Lehrerstellen bzw. durch Ressourcengewinne durch Schulzusammenlegungen gedeckt werden kann.

Eine belastbare konkrete Gesamtbetrachtung der finanziellen Auswirkungen ist aufgrund der nicht näher bestimmbarer Parameter (insbesondere Anzahl und Zeitpunkt der Einrichtung von Gemeinschaftsschulen) nicht möglich. Hilfsweise werden als Anhaltspunkt die Mehrkosten der vorgeschlagenen Regelung gegenüber dem derzeitigen Stand unter der Annahme dargestellt, dass ein bestimmter Prozentsatz der allgemein bildenden Schulen (ohne Förderschulen) Gemeinschaftsschule würden. Die Ermittlung erfolgt auf Basis der Schulstatistik 2010/11 (Deputate und Mittel).

Beispielhaft gerechneter Mehrbedarf von 2-zügigen GMS gegenüber 2-zügigen HS/WRS
¹⁾

Schuljahr	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	
Klassenstufen	5	5 - 6	5 - 7	5 - 8	5 - 9	5 - 10	
Zahl der GMS							
43 ¹⁾ (10%)	1017	1701	2386	3071	3838	4606	LWS
	38	63	88	114	142	171	Deputate
127 ¹⁾ (30%)	3030	5072	7114	9156	11445	13734	LWS
	112	188	263	339	424	509	Deputate
212 ¹⁾ (50%)	5068	8484	11900	15316	19145	22974	LWS
(ca. 40.700 Schüler)	188	314	441	567	709	851	Deputate

1) 5% der GMS-Standorte wurden als einzügige GMS mit verringertem Wahlpflichtangebot berücksichtigt. Die Prozentzahlen beziehen sich auf die Zahl bestehender zweizügiger HS/WRS.

Bei der Modellrechnung wurden keine Kompensationseffekte durch Veränderungen der Schullandschaft (z. B. auslaufende Bildungsgänge an HS/WRS, RS, Gymnasien; Zusammenlegungen von Schulen) und keine Auswirkungen auf die Bedarfsfaktoren (Studentafel, Erlasse, Schüler-/Klassenzahl) an bestehenden Schulen berücksichtigt.

Folgende Sachverhalte führen zu Veränderungen beim Ressourcenmehrbedarf, die in der obigen Bedarfsberechnung nicht berücksichtigt ist:

- Je nach Ausgestaltung der Studentafel der GMS (z. B. Fremdsprachenfolge, Wahlpflichtfächer), bedarf es ab der Klassenstufe 6 weiterer Teilungsstunden.
- Je nach Höhe der Ganztagszuweisung verringert oder erhöht sich der Ressourcenbedarf. In der Modellrechnung ist der Maximalbedarf - alle GMS 4-tägig mit 7 LWS je Klasse - dargestellt; ein evtl. Bedarf im Primarbereich ist nicht berücksichtigt.)
- Die Umsetzung der Inklusion führt - je nach Modell - zu einem Mehrbedarf.

Durch die Änderung des Schulgesetzes ist darüber hinaus die strukturelle Änderung der Schullandschaft normiert. Entsprechend der Festlegung im Koalitionsvertrag werden auch die im weiteren Verlauf der Einführung - entsprechend der Anträge der Schulträger - entstehenden Ressourcenbedarfe zur Verfügung gestellt. Insbesondere werden hierzu

Ressourcengewinne aus den rückläufigen Schülerzahlen verwandt. Ggf. sind Nachsteuerungen zur Verminderung des Ressourcenbedarfs vorzunehmen.

Die Einrichtung von Gemeinschaftsschulen kann sich auf die Schülerbeförderung auswirken. Konkrete Aussagen sind derzeit jedoch nicht möglich, weil weder die Entscheidungen der Schulträger, ob sie ein solches für Baden-Württemberg neues Angebot annehmen noch das Wahlverhalten der Eltern bzw. Schüler prognostizierbar sind. Dort, wo Schüler anstatt einer am Ort bestehenden weiterführenden Schule (Hauptschule, Werkrealschule, Realschule, Gymnasium) eine weiter entfernte Gemeinschaftsschule besuchen, verlängert sich der Schulweg. Dort, wo Schüler anstatt einer weiter entfernten Schule die am Ort eingerichtete Gemeinschaftsschule besuchen, verkürzt sich Schulweg.

Durch die besoldungsrechtliche Zuordnung der Schulleitungsämter entsteht ein finanzieller Mehraufwand, insbesondere wenn bestehende Haupt-/Werkrealschulen in Gemeinschaftsschulen umgewandelt werden. Entsprechend der pädagogischen Konzeption der Gemeinschaftsschule werden an dieser Schulart Haupt-, Werkrealschul-, Realschul- und Gymnasiallehrkräfte eingesetzt. Der Leiter der Gemeinschaftsschule ist Vorgesetzter dieser Lehrkräfte. Der Grundsatz der funktionsgerechten Ämterbewertung und des Besoldungsabstands zu den nachgeordneten Lehrkräften bedingt deshalb eine neue Zuordnung der Leitungsämter.

Private Gemeinschaftsschulen haben einen Anspruch auf Zuschüsse. Je Schüler entstehen für das Land im Sekundarbereich I der Gemeinschaftsschule Zuschusskosten von ca. 4700 € jährlich (einschließlich Ganztagsbetrieb), je Zug einer neuen privaten Gemeinschaftsschule einmalig 11.600 €. für den besonderen Aufwand im Jahr der Unterrichtsaufnahme. Prognosen über die gesamten zusätzlichen Kosten sind nicht möglich, da die Zahl der privaten Gemeinschaftsschulen nicht prognostiziert werden kann. Soweit private Gemeinschaftsschulen durch Umwandlung bestehender Schulen (Hauptschulen/Werkrealschulen, Realschulen oder Gymnasien) eingerichtet werden, entstehen nur geringere Mehrkosten.

E. Nachhaltigkeit

Die Gemeinschaftsschule ist ein leistungsorientiertes und sozial gerechtes Bildungsangebot, welches den Schülerinnen und Schülern durch individuelle Förderung den optimalen Bildungserfolg ermöglicht. Damit ist diese Weiterentwicklung des

baden-württembergischen Schulsystems sowohl durch soziale als auch durch ökonomische Nachhaltigkeit geprägt.

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und anderer Gesetze

Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom (GBl. S.) [befindet sich derzeit mit der Drucksache ... vom ... im Gesetzgebungsverfahren], wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 werden nach dem Wort "Gymnasium," die Worte "die Gemeinschaftsschule," eingefügt.
2. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

§ 8 a Gemeinschaftsschule

(1) Die Gemeinschaftsschule vermittelt in einem gemeinsamen Bildungsgang Schülern der Sekundarstufe I je nach ihren individuellen Leistungsmöglichkeiten eine der Hauptschule, der Realschule oder dem Gymnasium entsprechende Bildung. Den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schüler entspricht sie durch an individuellem und kooperativem Lernen orientierten Unterrichtsformen. Die Gemeinschaftsschule steht auch Schülern offen, die ein Recht auf den Besuch einer Sonderschule haben; Grundlage für den Unterricht ist der Bildungsplan der jeweiligen Sonderschule. Die Gemeinschaftsschule bildet nach pädagogischen Gesichtspunkten Lerngruppen. Leitend für die Bildung von Lerngruppen sind nicht schulartspezifische, sondern pädagogische Gesichtspunkte.

(2) Die Gemeinschaftsschule ist mindestens zweizügig, kann im besonderen Ausnahmefall auch einzügig sein. Sie wird grundsätzlich an einem Standort eingerichtet; wird sie im Ausnahmefall auf mehrere Standorte verteilt, werden keine parallelen, auf die unterschiedlichen Standorte verteilten Lerngruppen gebildet. Die Gemeinschaftsschule kann auch eine Grundschule nach § 5 und im Anschluss an Klasse 10 eine dreijährige gymnasiale Oberstufe nach § 8 Abs. 5 führen.

(3) Die Gemeinschaftsschule wird in Sekundarstufe I an vier, auf Antrag des Schulträgers und mit Zustimmung der Schulkonferenz an drei Tagen in der Woche als eine für Schüler und Eltern verbindliche (§ 72 Abs. 3 Satz 1) Ganztagschule in einem Umfang von acht Zeitstunden pro Tag geführt. Soweit die Gemeinschaftsschule eine Grundschule führt, kann diese auf Antrag des Schulträgers und mit Zustimmung der Schulkonferenz an vier oder drei Tagen in der Woche eine Ganztagschule auf einer verbindlichen oder auf einer freiwilligen Grundlage sein.

(4) Jeweils nach Maßgabe der hierfür geltenden Regelungen erwerben die Schüler in der Sekundarstufe I im fünften oder sechsten Schuljahr den Hauptschulabschluss oder im sechsten Schuljahr den Realschulabschluss oder einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand durch die Versetzung in die

Eingangsklasse der gymnasialen Oberstufe; dabei müssen dem Unterricht in dem jeweiligen Abschlussjahr für die betroffenen Schüler in allen Fächern und Fächerverbänden die jeweiligen Anforderungen der in Absatz 1 genannten Schularten zugrunde liegen.

(5) Die Gemeinschaftsschulen entstehen auf Antrag der Schulträger nach Zustimmung des Kultusministeriums durch die Einrichtung einer neuen Schule oder mit Zustimmung der Schulkonferenz durch eine Schulartänderung bestehender allgemein bildender Schulen. Die Zustimmung des Kultusministeriums wird erteilt, wenn auf Grund der gegebenen Verhältnisse davon ausgegangen werden kann, dass die Schule langfristig Bestand haben wird. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung.

(6) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung besondere Bestimmungen zu erlassen, insbesondere zur Organisation, zur Binnendifferenzierung im Unterricht und zur Leistungsmessung.

3. In § 25 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt: "dies gilt nicht für Gemeinschaftsschulen."
4. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird nach dem Wort "Gymnasien" ein Komma gesetzt und es werden die Worte: "der Gemeinschaftsschulen" eingefügt.
 - b. In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort "Gymnasien" ein Komma gesetzt und es werden die Worte: "der Gemeinschaftsschulen" eingefügt.
5. In § 33 Abs. 1 wird nach den Worten "Werkreal- und Realschulen" ein Komma gesetzt und es wird das Wort "Gemeinschaftsschulen" eingefügt.
6. In § 39 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"An Gemeinschaftsschulen und Schulen besonderer Art kann zum Schulleiter bestellt werden, wer die Befähigung für das wissenschaftliche Lehramt einer der in §§ 5 bis 8 genannten Schularten besitzt."
7. In § 47 Abs. 5 wird am Ende von Nummer 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nummer angefügt:

"7. die Zustimmung zu einer Änderung der Schulart in eine Gemeinschaftsschule."
8. § 76 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Dies gilt nicht für Schulpflichtige, die eine Gemeinschaftsschule oder eine Schule in freier Trägerschaft besuchen."

9. In § 88 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten "in eine der in Absatz 2 genannten Schulen" die Worte "oder in eine Gemeinschaftsschule" eingefügt.
10. In § 93 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort "Gymnasien," das Wort "Gemeinschaftsschulen," eingefügt.
11. In § 94 wird nach dem Wort "Gymnasien," das Wort "Gemeinschaftsschulen," eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Privatschulgesetzes

Das Privatschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... 2012 (GBl. S. ...) – *hier ist die letzte Gesetzesänderung zu ergänzen* –, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 1 wird nach dem Wort „Werkrealschulen,“ das Wort „Gemeinschaftsschulen,“ eingefügt.
2. § 18 Absatz 2 wird wie folgt gefasst :

„(2) Der jährliche Zuschuss je Schüler nach § 17 Absatz 1 beträgt bei Vollzeitform für

 - a) Grundschulen, die Klassen 1 bis 4 der Freien Waldorfschulen und die Klassen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschulen 68,3 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Grundschulen;
 - b) Hauptschulen und Werkrealschulen 109,7 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Hauptschulen;
 - c) Realschulen 69,0 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
 - d) die Klassen 5 bis 12 der Freien Waldorfschulen 80,6 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien;
 - e) allgemein bildende Gymnasien, die Klassen 11 bis 13 der Gemeinschaftsschulen und die Klasse 13 der Freien Waldorfschulen 83,4 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien;
 - f) die Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen den Durchschnittsbetrag (arithmetischer Mittelwert) der sich aus den Buchstaben b, c und e ergebenden Zuschussbeträge zuzüglich eines Zuschlags von 10 Prozent für den Ganztagsbetrieb an der Sekundarstufe I; Träger erstmals genehmigter Gemeinschaftsschulen erhalten darüber hinaus im ersten Jahr der

Unterrichtsaufnahme einmalig einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 11.600 Euro;

- g) berufliche Gymnasien 86,9 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien;
- h) Fachschulen für Sozialpädagogik (Berufskollegs), Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung (Berufskollegs) und Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung für Heilerziehungspflege (Berufskollegs) 111,5 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an beruflichen Schulen;
- i) technische Berufsfachschulen und technische Fachschulen 111,5 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
- j) die übrigen Berufsfachschulen und die übrigen Fachschulen vorbehaltlich der in § 25 getroffenen Regelung 104,4 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
- k) technische Berufskollegs 103,3 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
- l) die übrigen Berufskollegs vorbehaltlich der in § 25 getroffenen Regelung 93,0 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen.

Die sich aus Satz 1 Buchstaben a bis l ergebenden Beträge erhöhen sich um den jeweiligen Prozentsatz des zustehenden ehebezogenen Teils des Familienzuschlags zuzüglich des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags für zwei Kinder; dies gilt nicht für den zusätzlichen Zuschuss nach Buchstabe f..

3. § 18 Abs. 4 Buchstaben b und c werden wie folgt gefasst:

"b) bei Abendrealschulen je Klasse monatlich 3,0 Prozent des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 14, bei Abendgymnasien je Klasse monatlich 3,2 Prozent und bei Kollegs je Klasse monatlich 3,3 Prozent des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 15 für die Schulleitung;

c) bei Abendrealschulen und Abendgymnasien je Klasse monatlich 5,4 Prozent und bei Kollegs je Klasse monatlich 5,7 Prozent des Anfangsentgelts nach Entgeltgruppe E 9 TV-L für das Verwaltungspersonal;“

Artikel 3

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2010 (GBl. S. 265), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Grundschule“ ein Komma und die Wörter „die Klassen 1 bis 4 einer Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Schullastenausgleich für Schüler der Grundschulen und der Gemeinschaftsschulen“
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Besucht ein Schulpflichtiger auf Grund von § 76 Absatz 2 Satz 4 des Schulgesetzes oder deshalb, weil die Wohnsitzgemeinde nur Träger einer Gemeinschaftsschule ist, die Grundschule eines anderen Schulträgers als desjenigen, in dessen Gebiet er wohnt, so hat der für den Wohnort zuständige Schulträger nach Satz 1 einen Beitrag zu den laufenden Schulkosten zu leisten, sofern die Schulträger nichts Abweichendes vereinbaren. Besucht ein Schulpflichtiger die Klassen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschule eines anderen Schulträgers als desjenigen, in dessen Gebiet er wohnt, so hat der für den Wohnort zuständige Schulträger nach Satz 1 einen Beitrag zu den laufenden Schulkosten zu leisten, sofern die Schulträger nichts Abweichendes vereinbaren. Die Höhe dieses Beitrags wird durch gemeinsame Rechtsverordnung des Kultusministerium, des Finanz- und Wirtschaftsministeriums und des Innenministeriums so bestimmt, dass ein angemessener Ausgleich der laufenden Schulkosten geschaffen wird.“

Artikel 4

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes für das Land Baden-Württemberg

Das Landespersonalvertretungsgesetz für das Land Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Februar 1996, zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. In § 81 Satz 3 werden die Wörter "Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und entsprechenden Sonderschulen" durch die Wörter "Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschafts- und entsprechenden Sonderschulen" ersetzt.

2. § 93 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und entsprechende Sonderschulen" durch die Wörter "Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschafts- und entsprechende Sonderschulen" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter "Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und entsprechenden Sonderschulen" durch die Wörter "Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschafts- und entsprechenden Sonderschulen" ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), zuletzt geändert durch....., wird wie folgt geändert:

Die Landesbesoldungsordnung A (Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg) wird wie folgt geändert:

1. Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

Nach der Amtsbezeichnung „Fachschulrat“ mit Funktionszusatz werden die Amtsbezeichnungen mit Funktionszusätzen

„Gemeinschaftsschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülern ³⁾"

sowie

„Gemeinschaftsschulrektor

- einer Gemeinschaftsschule mit bis zu 180 Schülern
- einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern ³⁾"

eingefügt.

2. Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:

Nach der Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen „Fachschuldirektor“ wird die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz

„Gemeinschaftsschulrektor

- einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülern“

eingefügt.

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Zu Artikel 1, Änderung des Schulgesetzes

Pädagogisches Konzept

Die Gemeinschaftsschule ist eine leistungsstarke, sozial gerechte und demokratischen Werten besonders verpflichtete Schule, die alle Bildungsstandards der allgemein bildenden Schulen anbietet und in der alle Schülerinnen und Schüler nach ihren individuellen Voraussetzungen lernen und gefördert werden. Inklusive Bildungsangebote sind Bestandteil der Schule. Eine zentrale Rolle spielen Selbstlernprozesse und kooperative Lernformen. Die bisher üblichen, an Jahrgängen orientierten Klassenverbände sind durch Lerngruppen ersetzt, in denen die Schülerinnen und Schüler miteinander und voneinander lernen. Als Fortführung des individualisierten Lernens wird die gängige Form der Leistungsbewertung durch eine differenzierte Leistungsrückmeldung ergänzt.

Die Gemeinschaftsschule hat den Anspruch einen ganzheitlichen und zugleich differenzierenden pädagogischen Ansatz für Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Lernvoraussetzungen anzubieten. Um dies zu verwirklichen, soll Schule ein Lebensraum sein, in dem unterrichtliche, lernende und gemeinschaftsbildende Aktivitäten den Tag an der Schule ausfüllen. Gerade im Hinblick auf die heterogenen Lerngruppen ist ein rhythmisiertes Lernangebot Voraussetzung, um den unterschiedlichen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler einer Gemeinschaftsschule Rechnung zu tragen. Deshalb sind

Gemeinschaftsschulen in der Sekundarstufe I für Schüler und Eltern verbindliche Ganztagschulen. In der Primarstufe können sie verbindliche Ganztagschule sein. Weitere wesentliche Merkmale dieser Schulart sind: die Partnerschaft mit den Eltern, die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern in Gemeinde und Region (z.B. Vereine, Wirtschaft), die Verbesserung der Ausbildungsreife, eine durchgängige berufliche Orientierung, der direkte Übergang in eine berufliche Ausbildung. Ziel der Gemeinschaftsschule ist, dass alle Schülerinnen und Schüler den individuell besten Bildungserfolg erreichen können. Die Bildungsstandards des Hauptschulabschlusses, der Realschule und des Gymnasiums werden durch individuelle und kooperative Lernformen in heterogenen Lerngruppen erreicht. Die Vorgaben der KMK-Vereinbarungen zur Sekundarstufe I werden berücksichtigt.

Die Gemeinschaftsschule greift die Grundgedanken der Art. 15 und 16 der Landesverfassung (christliche Gemeinschaftsschule) auf, indem sie einerseits durch einen bekenntnisorientierten Religionsunterricht die Dimension des Religiösen in die schulische Erziehung aufnimmt und andererseits durch die gemeinsame Erziehung das einander respektierende Zusammenleben einübt.

Bildungsplan

Dem Bildungsplan der Gemeinschaftsschule liegen die Bildungspläne Hauptschule/Realschule/Gymnasium zugrunde. Dazu werden diese Bildungspläne mit dem Ziel einer horizontalen und vertikalen Abstimmung überarbeitet. Zunächst ist vorgesehen, dass die Gemeinschaftsschulen vom Schuljahr 2012/2013 bis zum Inkrafttreten der neuen Bildungspläne nach dem Bildungsplan der Realschule 2004 unterrichten - unter Berücksichtigung von Hauptschul- sowie gymnasialen Standards. Grundlage für den Unterricht für Schüler, die einen Anspruch auf Besuch einer Sonderschule haben, ist formal der Bildungsplan der Sonderschule; inhaltlich verweisen diese Bildungspläne auf die der allgemein bildenden Schulen, soweit ein entsprechender Abschluss angestrebt ist und füllen diese mit sonderpädagogischen Spezifika an, die erforderlich sind, um das jeweilige Kind optimal fördern zu können. Für differenzierende Angebote nach den Standards des Hauptschulabschlusses und des Gymnasiums erhalten die Schulen Unterstützung durch das Landesinstitut für Schulentwicklung. Die Stundentafeln umfassen in den ersten beiden Schuljahren 32 Wochenstunden. Zur Umsetzung muss die erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung vorhanden sein.

Anträge und Schulorganisation

Alle allgemein bildenden Schulen können sich zu Gemeinschaftsschulen weiterentwickeln. Antragsteller ist der Schulträger. Die Schulträger entscheiden dabei mit Zustimmung der Schulkonferenz, ob und ggf. wann sie einen Einrichtungsantrag stellen. Eine

Gemeinschaftsschule ist in der Regel zwei- oder mehrzünftig. Sie kann in Ausnahmefällen - insbesondere im Hinblick auf besondere Bedarfslagen im ländlichen Raum - auch einzünftig geführt werden. Beim Antrag ist eine dauerhafte Mindestschülerzahl im ersten Schuljahr von 20 Schülerinnen und Schülern pro Zug vorgesehen. Die Mindestschülerzahl von in der Regel 20 soll auch in den darauf folgenden Klassenstufen beibehalten werden. In der gymnasialen Oberstufe ist in der Eingangsklasse eine Mindestschülerzahl von 60 vorgesehen.

Ein tragfähiges und pädagogisch anspruchsvolles Konzept, das den oben genannten Rahmenvorgaben entspricht, ist u. a. Voraussetzung für die Genehmigung des Antrags durch das Kultusministerium.

Die Gemeinschaftsschule besteht aus der Sekundarstufe I (Klassenstufe 5 - 10), kann aber auch eine Grundschule (Klassenstufe 1 - 4) und die Sekundarstufe II umfassen. Hierfür gelten die allgemeinen Regelungen. Ein Schulbezirk wird nicht festgelegt; dies gilt auch, wenn die Gemeinschaftsschule eine Grundschule umfasst.

Die Gemeinschaftsschule ist in der Sekundarstufe I Ganztagschule mit einem viertägigen, auf Antrag des Schulträgers und mit Zustimmung der Schulkonferenz dreitägigen, der Schulpflicht unterliegenden Ganztagsbetrieb, der dort im Umfang von acht Zeitstunden pro Tag geführt wird. Falls eine Gemeinschaftsschule auch eine Primarstufe umfasst, kann diese Stufe auf Antrag des Schulträgers und mit Zustimmung der Schulkonferenz eine Ganztagschule auf einer verbindlichen oder auf einer freiwilligen Grundlage sein; soweit sie verbindlich ist, unterliegt auch hier der Ganztagsbetrieb der Schulpflicht.

Eine Genehmigung nach § 30 in Verbindung mit § 8a Abs. 5 SchG kann nur erfolgen, wenn der Schulträger eine räumliche und sächliche Ausstattung nachweist, durch die das pädagogische Konzept mit den angebotenen Abschlüssen und notwendigen Lerngruppen, sowie der Ganztagsbetrieb umgesetzt werden kann.

Innere Organisation

Das Arbeiten und Leben sowie das Unterrichten in der Gemeinschaftsschule verbindet ein Maximum an individuellem Lernen mit einem Optimum an gemeinsamem Lernen. Dies zeigt sich an folgendem:

- Der an Jahrgängen orientierte Klassenverband entwickelt sich zu leistungsheterogenen Lerngruppen, in denen zielorientiert, individuell und kooperativ gelernt wird.
- Eine differenzierte verbale Leistungsbeurteilung auf Basis der jeweiligen Bildungsstandards wird die bisherige Form der Leistungsbeurteilung ergänzen.

- Die Lernangebote sind rhythmisiert und im Ganztagsbetrieb verankert.
- Selbstlernprozesse und kooperative Lernformen spielen eine zentrale Rolle. Sie sind neben zielorientierten, lehrerzentrierten Lernphasen prägendes Merkmal des Lernens in der Gemeinschaftsschule.
- Lehrkräfte verstehen sich als Lernbegleiter.
- Die Gemeinschaftsschule macht eine inklusive Beschulung von Kindern und Jugendlichen möglich.
- In der Gemeinschaftsschule gibt es keine Versetzung/Nichtversetzung und keine Wiederholung im bisherigen Sinn.
- Es gelten die üblichen Regelschulzeiten.

Abschlüsse an der Gemeinschaftsschule

An der Gemeinschaftsschule können im fünften oder sechsten Schuljahr der Sekundarstufe I der Hauptschulabschluss und im sechsten Schuljahr der Sekundarstufe I der Hauptschulabschluss oder der Realschulabschluss bzw. ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand durch Versetzung in die dreijährige gymnasiale Oberstufe und, sofern eine Sekundarstufe II eingerichtet ist, das Abitur in Klassenstufe 13 erreicht werden. Bei Erfüllung der Voraussetzungen sind Abschlüsse jeweils auch früher möglich. Ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Abschluss, wie er an der Werkrealschule möglich ist, wird an der Gemeinschaftsschule nicht angeboten.

Schulwechsel und Übergänge

Durch die Orientierung der schulischen Arbeit an den Bildungsstandards des Hauptschulabschlusses, der Realschule und des Gymnasiums wird die Anschlussmöglichkeit an andere Schulen, zum Beispiel durch Kooperation mit einem Gymnasium, sichergestellt.

Bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen ist der Übergang nach Klasse 10 an ein allgemein bildendes oder ein berufliches Gymnasium, an eine sonstige weiterführende berufliche Schule oder in die Berufsausbildung möglich. Die Durchlässigkeit des baden-württembergischen Bildungssystems bleibt gewährleistet.

Zu Artikel 2, Änderung des Privatschulgesetzes

Im Zuge der Einführung der Gemeinschaftsschulen im öffentlichen Schulwesen haben auch Träger von Ersatzschulen die Möglichkeit, Gemeinschaftsschulen einzurichten. Auch die Gemeinschaftsschulen in freier Trägerschaft haben einen aus Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes abgeleiteten Zuschussanspruch.

Die Zuschüsse für die Ersatzschulen, die einen schülerbezogenen Zuschuss erhalten („Kopfsatzschulen“), werden nach § 18a im Abstand von drei Jahren nach dem Bruttokostenmodell mit den Kosten der entsprechenden öffentlichen Schulen verglichen

und hierbei ein Kostendeckungsgrad errechnet. Auf dieser Grundlage entscheidet der Landtag, ob eine Zuschussanpassung erfolgen soll. Für die Gemeinschaftsschule liegen keine Erkenntnisse über die Kosten der öffentlichen Schulen vor; dies wird erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein, wenn aus den Rechnungsabschlüssen hinreichende Kostenwerte ermittelt werden können. Deshalb ist zunächst eine vorläufige Zuschussregelung zu treffen. In den Klassen 1 bis 4 entspricht die Gemeinschaftsschule den Grundschulen. In den Klassen 5 bis 10 unterrichten die Gemeinschaftsschulen nach den Bildungsstandards von Hauptschule, Realschule und Gymnasium. Zwar kann nicht prognostiziert werden, in welchem Verhältnis potenzieller Hauptschüler, Realschüler und Gymnasiasten sich die Schülerschaft zusammensetzt und in welcher Form bzw. in welchem Umfang sich binnendifferenzierende Angebote in heterogenen Lerngruppen auf die Lehrerausstattung und die sächliche Ausstattung auswirken werden; gleichwohl sind alle Bildungsstandards zu erfüllen. Insoweit ist es für eine vorläufige Regelung schlüssig, den Zuschuss als Durchschnitt (arithmetischer Mittelwert) aus den drei Zuschussbeträgen dieser Schularten zu ermitteln.

Bei der Sekundarstufe I handelt es sich um eine Schule, deren pädagogisches Konzept den Ganztagsbereich umfasst. Die privaten Gemeinschaftsschulen erhalten daher für die Klassen 5 bis 10 einen pauschalen Zuschuss zum „Kopfsatz“, der den Ganztagsbetrieb berücksichtigt.

Die Höhe des Betrags orientiert sich am Umfang und der Systematik der Lehrerzuweisung für den Ganztagsbetrieb an den öffentlichen Gemeinschaftsschulen in den Klassen 5 bis 10, wobei die dort vorgesehenen, möglichen 4 oder 3 Tage Ganztagsbetrieb auch aus Gründen der Abrechnungsvereinfachung durch einen pauschalen Durchschnittsbetrag eingerechnet wurden (prozentualer Zuschlag). Öffentliche Gemeinschaftsschulen erhalten bei erstmaliger Einrichtung in den ersten drei Jahren darüber hinaus je Zug eine zusätzliche Lehrerausstattung von 3 Wochenstunden für die Klasse 5, 2 Wochenstunden für die Klasse 6 und 1 Wochenstunde für die Klasse 7. Dieser besondere Aufwand, der durch die Startphase einer Gemeinschaftsschule in den ersten drei Jahren bedingt ist und nicht in die Berechnungen nach dem Bruttokostenmodell (18a PSchG) einfließt, wird deshalb ebenfalls – in einem pauschalen Eurobetrag, der auch aus Gründen einer verwaltungsökonomischen Umsetzung einmalig im ersten Jahr ausgezahlt wird und der den o.g. 6 Wochenstunden entspricht – in der Bezuschussung der privaten Gemeinschaftsschule berücksichtigt.

Sobald Kostenberechnungen nach dem Bruttokostenmodell möglich sind und vorliegen, sind die Zuschussregelungen, auch unter Einbeziehung der Kosten für den Ganztagsbetrieb, zu überprüfen und anzupassen.

Je Schüler entstehen für das Land im Sekundarbereich I Zuschusskosten von ca. 4.700 € (einschließlich Ganztagsbetrieb), je Zug einer neuen privaten Gemeinschaftsschule einmalig 11.600 €, falls die Wartefrist nicht greift. Prognosen über die gesamten

zusätzlichen Kosten sind nicht möglich, da die Zahl der privaten Gemeinschaftsschulen nicht prognostiziert werden kann. Soweit private Gemeinschaftsschulen durch Umwandlung bestehender Schulen (Hauptschulen/Werkrealschulen, Realschulen oder Gymnasien) eingerichtet werden, entstehen geringere Mehrkosten.

Die dreijährige Wartefrist greift entsprechend der geltenden gesetzlichen Regelung (§ 17 Abs. 4) auch bei Gemeinschaftsschulen freier Träger, und zwar sowohl für die laufende Bezuschussung (Kopfsatz einschließlich Ganztagsbetrieb) als auch für den einmaligen Zuschuss im Jahr der Unterrichtsaufnahme, d. h., diese beiden Zuschüsse werden nur dann gewährt, wenn bei der Schule von der Wartefrist nach § 17 Abs. 4 abgesehen werden kann. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn die private Gemeinschaftsschule an eine bereits vorhandene Schule desselben Trägers innerhalb des sog. „Pausenabstands“ angegliedert ist. Eine Nachzahlung des einmaligen Zuschusses nach Ablauf der Wartefrist ist damit ebenso wie bereits bei den laufenden Zuschüssen nicht verbunden.

Zu Artikel 3, Änderung des Finanzausgleichgesetzes

Entsprechend den geltenden Ausgleichsregelungen für Grundschulen soll in den Fällen, in denen Eltern den Besuch der Grundschule in einer Nachbargemeinde wünschen, ein interkommunaler Ausgleichsanspruch entstehen, wenn die Wohnsitzgemeinde keine Grundschule (außerhalb eines in die Gemeinschaftsschule integrierten Primabereichs) führt. Ein interkommunaler Ausgleichsanspruch soll auch dann entstehen, wenn ein Schulpflichtiger nicht eine Grundschule oder den an einer Gemeinschaftsschule geführten Primarbereich seiner Wohnsitzgemeinde besucht, sondern die Klassen 1 - 4 an einer Gemeinschaftsschule außerhalb seiner Wohnortgemeinde. Mit der Änderung wird kein grundsätzlich neuer Ausgleichsanspruch geschaffen. Vielmehr wird mit dieser Regelung der bislang schon im Bereich der Grundschulen nach § 19 FAG bestehende Ausgleichsanspruch auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt. Bislang waren in den in § 19 FAG genannten Fällen die von einem Schulbezirkswechsel betroffenen Schulträger nach § 76 SchG nicht förmlich anzuhören; diese Regelung bleibt unverändert.

Für die Höhe des Ausgleichsanspruchs (derzeit 200 Euro/Schüler) gilt § 4 SchLVO.

Zu Artikel 5, Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

An der Gemeinschaftsschule werden Lehrkräfte mit unterschiedlichen Bildungsvoraussetzungen und Laufbahnbefähigungen tätig. Die Ämter dieser Lehrkräfte sind teilweise auch unterschiedlichen Laufbahngruppen zugeordnet.

Aus laubahnrechtlichen wie auch aus personalwirtschaftlichen Gründen kann deshalb für die Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen kein einheitliches Amt geschaffen werden.

Demgegenüber ist es zwingend erforderlich, die für die Schulleitungen erforderlichen Ämter festzulegen, denn die in der Besoldungsordnung vorhandenen Schulleitungsämter stellen jeweils auf die Zuordnung der geleiteten Schule zu einer bestimmten Schulart ab.

Die besoldungsrechtliche Einstufung orientiert sich an den Funktionsstellen der Realschulen entsprechender Größe.

B Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nummer 2

Soweit die Gemeinschaftsschule gemäß § 8 a Abs. 2 eine Grundschule oder ein gymnasiale Oberstufe führt, sind diese Teile integrale Bestandteile der Schule, so dass kein Verbund von Schularten nach § 16 vorliegt. Daher gilt für die Primarstufe der Gemeinschaftsschule auch kein Schulbezirk (vgl. Klarstellungen in Artikel 1 Nr. 3 und 6). Allerdings wird mit dem Hinweis auf § 5 und § 8 Abs. 5 klargestellt, dass insoweit die allgemeinen Rahmenregelungen, nicht die pädagogischen Vorgaben des Absatzes 1 gelten.

Die Gemeinschaftsschule nimmt auch Schüler auf, die einen Anspruch auf den Besuch einer Sonderschule haben. Mit dem Hinweis, dass Grundlage der jeweilige Bildungsplan der Sonderschule ist, wird die ganze Bandbreite der pädagogischen Aufgabenstellung abgebildet. Bezogen auf die Fächer und Fächerverbünde verweisen die Bildungspläne der Sonderschulen auf die Bildungsstandards von Hauptschule, Realschule oder Gymnasium; in den Bildungsgängen Förderschule und Schule für Geistigbehinderte sehen sie eigene Bildungsstandards vor.

Absatz 5 Satz 2 und 3 enthält Modifizierungen der Regelungen der §§ 27 bis 31. Im Rahmen der Prüfung eines öffentlichen Bedürfnisses wird, anders als es § 27 Abs. 2 in den übrigen Fällen durch das Recht der Schulträger, öffentliche Schulen "fortzuführen", vorgibt, die Auslastung bestehender Schulen anderer Schulträger nicht berücksichtigt. Es wird lediglich darauf abgestellt, ob die beantragte Gemeinschaftsschule Bestand haben wird.

Dabei kommt es auf derart komplexe Verhältnisse des jeweiligen Einzugsbereiches an: Schülerzahl, örtliche Geburtenrate, Bildungswahlverhalten, Verkehrsanbindung, dass eine detaillierte Regelung nicht möglich ist. Es wird daher mit dem auf die tatsächlichen Verhältnisse abstellenden Begriff "auf Grund der gegebenen Verhältnisse" auf die Lösung in § 15 Abs. 4 zurückgegriffen, in der mit der gleichen Terminologie das Problem der in Regelungen nicht zu fassenden Komplexität der faktischen Ausgangslage gesetzgeberisch gelöst wurde.

Das Kultusministerium hat hierbei einen Beurteilungsspielraum, dem allerdings das kommunale Selbstverwaltungsrecht und die darauf abzuleitende Pflicht zu gemeindefreundlichem Verhalten Grenzen setzen.

§ 30 Abs. 2 findet keine Anwendung, da sich die Gemeinschaftsschule auf einer rein freiwilligen Basis, sozusagen durch eine "Abstimmung mit den Füßen" durchsetzen soll.

Zu Artikel 1 Nummer 6

Da die Gemeinschaftsschule durch eine Änderung des § 4 Abs.1 Satz 4 SchG eine eigene Schulart wird, für die es aber im formalen Sinn noch keine Lehrbefähigung gibt, wird klargestellt, dass zum Schulleiter bestellt werden kann, wer die Lehrbefähigung für die Grund- und Hauptschule, die Realschule oder das Gymnasium besitzt. Dies wird zugleich für die Schulen besonderer Art (§ 107) klargestellt.

Zu Artikel 1 Nummer 8

Schüler, die innerhalb eines Schulbezirkes wohnen (Grundschule; Werkreal- und Hauptschule bis Juli 2016), können also zwar in eine Gemeinschaftsschule frei wechseln, nicht aber z. B. in eine andere Grundschule oder Haupt- bzw. Werkrealschule.

Zu Artikel 2 Nummer 3

Die Vorschrift wird redaktionell an das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg sowie den TV-L angepasst; eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 4 Nummer 1 (§ 81 Landespersonalvertretungsgesetz)

Die besonderen Gruppen der Beschäftigten, für die in den Fällen des § 75 an die Stelle der Mitbestimmung die Mitwirkung tritt, werden um die Rektoren an Gemeinschaftsschulen erweitert.

Zu Artikel 4 Nummer 2 (§ 93 Landespersonalvertretungsgesetz)

Die bei den Staatlichen Schulämtern eingerichteten besonderen örtlichen Personalvertretungen sind bisher für die die Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Sonderschulen zuständig. Der schulgesetzlichen Aufsichtsstruktur folgend, wird diese Zuständigkeit um die Gemeinschaftsschulen erweitert.